

Jugendordnung



Tanzclub „Classic“ e.V. B

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 05.03.2016.

Beschlossen durch die Jugendvollversammlung des Tanzclub „Classic“ e.V. Berlin am 29.02.2016, Landsberger Allee 467 a, 12679 Berlin

§ 1 *Name*

1.1 Die Tanzsportjugend des Tanzclub „Classic“ e.V. Berlin umfasst alle Jugendlichen aller Gruppen des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Tanzsportjugend führt sich selbständig.

§ 2 *Aufgaben*

2.1 Aufgaben der Tanzsportjugend sind insbesondere

2.1.1 den Tanzsport als Teil der Jugendarbeit zu fördern und zu pflegen,

2.1.2 die sportliche Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude zu pflegen,

2.1.3 zur Persönlichkeitsbildung beizutragen und die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten zu fördern,

2.1.4 durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu nationaler und internationaler Verständigung zu wecken,

2.1.5 das gesellschaftliche Engagement tanzsporttreibender Jugendlicher anzuregen.

§ 3 Grundsätze

3.1 Die Tanzsportjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

3.2 Die Tanzsportjugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte auf der Basis religiöser und weltanschaulicher Toleranz ein.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder der Tanzsportjugend im Sinne dieser Jugendordnung sind

4.1.1 alle Jugendlichen, die die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft des Tanzclub Classic e.V. Berlin gemäß § 4 der Satzung des Tanzclub „Classic“ e.V. Berlin - erworben haben, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,

4.1.2 der Jugendwart, der von der Jugendvollversammlung gewählt wird und dem Vereinsvorstand angehört.

§ 5 Organe

5.1 Die Organe der Tanzsportjugend sind

5.1.1 die Jugendvollversammlung,

§ 6 Jugendvollversammlung

6.1 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Tanzsportjugend. Sie besteht aus

6.1.1 dem gewählten Jugendwart

6.1.2 dem Jugendsprecher,

6.1.3 allen Mitgliedern der Tanzsportjugend aller Gruppen gemäß §4.

§ 7 Einberufung der Jugendvollversammlung

7.1 Die Ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich vor jeder Mitgliedervollversammlung statt.

7.2 Die Ordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich vom Jugendwart einberufen werden.

7.3 Anträge für die Tagesordnung der Jugendvollversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen dem Jugendwart mindestens drei Tage vor der Jugendvollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.

§ 8 Aufgaben der Jugendvollversammlung

8.1 Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere

8.1.1 Bestimmung des Protokollführers,

8.1.2 Entgegennahme des Berichts des Jugendwartes,

8.1.3 Wahl des Jugendwartes und des Jugendsprechers,

8.1.4 Planung und Organisation unterschiedlicher Jugendaktivitäten.

§ 9 Tagung der Jugendvollversammlung

9.1 Die Leitung der Jugendvollversammlung obliegt dem Jugendwart und/oder dessen Stellvertreter.

9.2 Eine ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jugendlichen beschlussfähig.

9.3 Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen, die ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

9.4 Die Jugendvollversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen. Abstimmungen sind grundsätzlich offen durch Handerheben, Wahlen grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Jugendvollversammlung dies einstimmig beschließt. Gewählt werden kann nur, wer persönlich auf der

Jugendvollversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Kandidatur und die Annahme des Amtes abgegeben hat.

9.5 Über Anträge beschließt die Jugendvollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht Bestimmungen dieser Jugendordnung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angelehnt.

9.6 Über jede Jugendvollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Jugendwart und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von sechs Wochen dem Vorstand vorzulegen ist.

§ 10 Änderung der Jugendordnung

10.1 Änderungen der Jugendordnung können nur durch die Jugendversammlung beschlossen werden.

10.2 Für Änderung der Jugendordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich, wobei Stimmenthaltungen wie Ablehnungen zählen.

10.3 Über Änderungen der Jugendordnung ist der Vorstand des Tanzclub „Classic“ e.V. zu informieren.

§ 11 Inkrafttreten

11.1 Die Jugendordnung ist in der vorliegenden Form am 05.März.2016 von der Mitgliederversammlung des Vereins neugefasst worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

1. Vorsitzender

Schriftführer

Versammlungsleiter